

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Maßnahmen gegen Brände	ASR A2.2
--------------------------------------	------------------------	----------

Bekanntmachung von Technischen Regeln hier:**ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“****– Bek. d. BMAS v. 8.5.2025 – IIIb4 – 34602 – 8 –**

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende Änderung der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ bekannt.

Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ (GMBI 2018, S. 446), zuletzt geändert mit GMBI 2022, S. 247, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 wird die Begriffsbestimmung „Brandschutzbeauftragte“, Abschnitt 3.10, aufgehoben.
2. Der Abschnitt 7 „Organisation des betrieblichen Brandschutzes“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Hinweis nach Absatz 1 des Abschnitts 7.1 „Organisatorische Brandschutzmaßnahmen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Hinweis“ wird durch das Wort „Hinweise“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Hinweis wird zu Hinweis Nr. 1.
 - cc) Nach Hinweis Nr. 1 wird Hinweis Nr. 2 wie folgt eingefügt:
„2. Sofern der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung ermittelt hat, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes. Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen, insbesondere landes-rechtlichen Vorschriften, ergeben.“
 - b) Der Abschnitt 7.4 „Brandschutzbeauftragte“ wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abschnitte 7.5, 7.5.1 und 7.5.2 werden die Abschnitte 7.4, 7.4.1 und 7.4.2.